

Az.: 3 B 173/16
6 L 215/16

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft mbB

gegen

den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
vertreten durch den Landrat
Schloßhof 2/4, 01796 Pirna

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Vollzug des Tierschutzgesetzes; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO/ Antrag nach § 123
VwGO
hier: Prozesskostenhilfe für ein noch durchzuführendes Beschwerdeverfahren

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden
Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am
Oberverwaltungsgericht Kober und den Richter am Oberverwaltungsgericht
Groschupp

am 17. August 2016

beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung der Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB für ein noch durchzuführendes Beschwerdeverfahren gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 20. Juni 2016 - 6 L 215/16 - wird abgelehnt.

Gründe

- 1 Der Antrag des Antragstellers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung seines Prozessbevollmächtigten für ein noch durchzuführendes Beschwerdeverfahren gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 20. Juni 2016 - 6 L 215/16 - wird abgelehnt, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung nicht gemäß § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 114 Satz 1 ZPO hinreichende Erfolgsaussichten bietet.

- 2 Prozesskostenhilfe soll das Gebot der Rechtsschutzgleichheit (Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 19 Abs. 4 GG) verwirklichen, indem Bemittelte und Unbemittelte in den Chancen ihrer Rechtsverfolgung gleichgestellt werden. Eine hinreichende Erfolgsaussicht ist zu bejahen, wenn die Sach- und Rechtslage bei summarischer Prüfung zumindest als offen erscheint, wobei die Anforderungen im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 18 Abs. 1 SächsVerf) und die Gewährung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 38 Satz 1 SächsVerf) nicht überspannt werden dürfen. Die Prüfung der hinreichenden Erfolgsaussichten i. S. v. § 166 VwGO i. V. m. § 114 Satz 1 ZPO dient nicht dazu, die Rechtsverfolgung selbst in das summarische Prozesskostenhilfeverfahren vorzuverlagern und dieses an die Stelle des Hauptsacheverfahrens treten zu lassen. Insbesondere darf das Bewilligungsverfahren nicht dazu benutzt werden, die Klärung streitiger Rechts- und Tatsachenfragen im Hauptsacheverfahren zu verhindern (BVerfG, Beschl. v. 14. Oktober 2003, NVwZ 2004, 334 m. w. N.). Ein Erfolg des Rechtsbehelfs muss nicht gewiss sein; vielmehr reicht eine gewisse Wahrscheinlichkeit aus, die bereits gegeben ist, wenn im Zeitpunkt der Bewilligungsreife (Kopp/Schenke, VwGO, 21. Aufl. 2015, § 166 Rn. 14a) ein Obsiegen im Hauptsacheverfahren ebenso wahrscheinlich ist wie ein Unterliegen. Gemessen hieran sind die Erfolgsaussichten der beabsichtigten Beschwerde zu verneinen.

- 3 Nach § 166 VwGO i. V. m. § 117 Abs. 1 Satz 2 ZPO ist hierzu im Antrag auf Prozesskostenhilfe das Streitverhältnis unter Angabe der Beweismittel darzustellen. Zwar ist der Kläger nach § 82 Abs. 1 VwGO nur eingeschränkt („soll“) verpflichtet, einen bestimmten Antrag zu stellen und Angaben der zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel zu machen. Daher kann im Verwaltungsprozess nicht regelmäßig vorausgesetzt werden, dass der Antragsteller solche Angaben bereits in seinem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für ein noch durchzuführendes Rechtsmittelverfahren macht. Etwas anderes gilt jedoch dann, wenn das Rechtsmittel, für das Prozesskostenhilfe beantragt wird, eine besondere Begründung erfordert (NdsOVG, Beschl. v. 16. Juni 2009, NVwZ-RR 2009, 784; Kopp/Schenke a. a. O. Rn. 2 m. w. N.; SächsOVG, Beschl. v. 15. April 2014 - 3 A 344/12 - juris Rn. 5 m. w. N.). Da die Beschwerde gemäß § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO bestimmte Darlegungspflichten auferlegt, ist diesen Erfordernissen auch beim Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für ein beabsichtigtes Beschwerdeverfahren Rechnung zu tragen. Daher kann im Rahmen der Prüfung der Erfolgsaussichten nur auf das Antragsvorbringen, mit dem die erstinstanzliche Entscheidung wirksam angegriffen wird, abgestellt werden
- 4 Das Verwaltungsgericht hat den vom Antragsteller gegen die Veräußerung seiner Schafherde durch den Antragsgegner begehrten vorläufigen Rechtsschutz abgelehnt, weil der Antrag teilweise unzulässig und im Übrigen unbegründet sei. Soweit der Antragsteller die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen den Bescheid vom 14. März 2016 begehre, sei der Antrag unzulässig. Mit diesem Bescheid verpflichtete der Antragsgegner den Antragsteller, die vollständige Veräußerung und anschließende Übereignung seiner Schafherde zu dulden, und ordnete die sofortige Vollziehung der Verfügung an. Der Antrag gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 2 VwGO sei nicht statthaft, weil die mit der angefochtenen Regelung verbundene Beschwer weggefallen sei. Der Antragsgegner habe nämlich die Schafherde mittlerweile veräußert und übereignet, so dass sich die Duldungsverpflichtung erledigt habe. Daher könne die Eigentumsübertragung an einen Dritten auch nicht gemäß § 80 Abs. 5 Satz 3 VwGO rückgängig gemacht werden. Soweit der Antragsteller im Übrigen im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO begehre, dem Antragsgegner aufzugeben, ihm den Standort der Tiere mitzuteilen, ihm zu ermöglichen, dass einem vom Antragsteller oder von einem

potenziellen Käufer beauftragten Tierarzt Zugang zu den Tieren gewährt sowie die Herausgabe der Tiere an den Kaufinteressenten ermöglicht werde, sei der Antrag unbegründet. Denn es fehle bereits an einem Anordnungsanspruch. Infolge des Eigentumsverlustes stehe dem Antragsteller keine Rechtsposition mehr zur Seite, die ihm die begehrten Ansprüche vermitteln könne.

- 5 Dem hält der Antragsteller mit Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom 1. Juli 2016 entgegen, dass die Annahme des Verwaltungsgerichts, die Rückerlangung der Schafherde stehe nicht in der öffentlich-rechtlichen Rechtsmacht des Antragsgegners, unzutreffend sei. Hierzu verweise er nochmals auf den Beschluss des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 16. Januar 2014 (- 3 K 3444/13 -, juris Rn. 68 f.). Danach sei durch die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Einziehungsverfügung die Grundlage der Veräußerung rückwirkend weggefallen, so dass der gegenwärtige Halter möglicherweise zivilrechtlich kein Eigentum an den Tieren erworben habe oder die Behörde sich jedenfalls bemühen könne, im Einvernehmen mit dem Halter eine Rückabwicklung der möglicherweise dennoch erfolgten Eigentumsübertragung zu bewirken. Konnte der Antragsgegner aufgrund der beantragten gerichtlichen Entscheidung dem Erwerber der Herde kein Eigentum verschaffen, so gebe es keine Grundlage für die Annahme des Verwaltungsgerichts, die verlangte Rückabwicklung der Übertragung sei unmöglich. Die verwaltungsgerichtliche Auslegung, dass sein Rückabwicklungsantrag auf § 80 Abs. 5 Satz 3 VwGO gestützt werde, sei aber zutreffend. Im Übrigen werde zur Vermeidung von Wiederholungen vollumfänglich auf das erstinstanzliche Vorbringen Bezug genommen.
- 6 Das Antragsvorbringen lässt nicht die Beurteilung zu, dass die beabsichtigte Beschwerde gegen den verwaltungsgerichtlichen Beschluss hinreichende Aussichten auf Erfolg bietet.
- 7 1. Die verwaltungsgerichtliche Feststellung, dass sich die vom Antragsteller angegriffene Duldungsverfügung des Antragsgegners durch Veräußerung erledigt habe, ist bei der im vorliegenden Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes allein möglichen, aber auch ausreichend summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage nicht zu beanstanden.

- 8 Denn die Grundlage für die Verfügungsbefugnis des Antragsgegners zur Veräußerung der Schafherde des Antragstellers beruht, anders als dieser meint, nicht auf der hier allein angegriffenen Duldungsverfügung, sondern auf dem Bescheid vom 2. März 2016, mit dem die tierartgerechte Unterbringung und Versorgung der Schafherde gemäß § 16a Satz 2 Nr. 2 1. Halbsatz TierSchG angeordnet und dem Antragsteller die Tiere fortgenommen worden waren. Damit ist nämlich ein öffentlich-rechtliches Verwahrungsverhältnis entstanden, in dessen Rahmen dem Antragsgegner auch die Befugnis zur Verwertung oder Veräußerung der fortgenommenen Tiere zusteht (vgl. zur entsprechenden Problematik bei der Verwertung polizeilich sichergestellter Sachen nur Elzermann/Schwier, Polizeigesetz des Freistaates Sachsen, 5. Aufl. 2013, § 29 Rn. 1 m. w. N.; Berner/Köhler, Bayerisches Polizeiaufgabengesetz, 19. Aufl. 2008, Art. 27 Rn. 15; zur Heranziehung der Regelungen des Polizeirechts insoweit Lorz/Metzger, Tierschutzgesetz, 6. Aufl. 2008, § 16a Rn. 19 m. w. N.). Die hier angegriffene Verpflichtung des Antragstellers, die Veräußerung zu dulden, ist hingegen für die wirksame Veräußerung der Tiere nicht erforderlich. Eine entsprechende Maßgabe, den Eigentümer des beschlagnahmten Tiers zur Duldung der Veräußerung zu verpflichten, enthält § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 TierSchG nicht.
- 9 Dem steht auch die vom Antragsteller angeführte Entscheidung des Verwaltungsgerichts Karlsruhe nicht entgegen, sondern bestätigt die vom Verwaltungsgericht vertretene Auffassung vielmehr, das sich dazu auch auf die von ihm zitierte Rechtsprechung (VG Augsburg, Beschl. v. 18. September 2009 - Au 5 S 09.989 -, juris; OVG Saarland, Beschl. v. 30. Juni 2014 - 1 B 297/14 -, juris Rn. 3) stützen kann. Denn das Verwaltungsgericht Karlsruhe hat in dem Beschluss vom 16. Januar 2014 die Rückabwicklung nur deshalb bejaht, weil dort - anders als hier - einstweiliger Rechtsschutz nicht gegen die Duldungsverfügung, sondern gegen die Fortnahme- und Einziehungsverfügung begehrt worden war. Dies ist hier gerade nicht der Fall. Denn der Antragsteller hat zwar nunmehr Widerspruch gegen die Fortnahmeverfügung vom 2. März 2016 eingelegt; allerdings hat der Antragsgegner bezüglich der Fortnahme die sofortige Vollziehung angeordnet (vgl. Nr. 3 des vorbezeichneten Bescheids). Daher ist diese Verfügung trotz mittlerweile eingelegten Widerspruchs gegenüber dem Antragsteller gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO weiterhin vollziehbar, so lange nicht das Verwaltungsgericht gemäß § 80 Abs. 5

VwGO die aufschiebende Wirkung des diesbezüglich eingelegten Widerspruchs wiederhergestellt hat.

- 10 2. Nach summarischer Prüfung dürfte davon abgesehen die Duldungsverfügung aber auch rechtlich nicht zu beanstanden sein, weil die Voraussetzungen für die Veräußerung der Schafherde des Antragstellers durch den Antragsgegner gemäß § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 2. Halbsatz TierSchG wohl vorliegen. Hiernach kann die Behörde ein Tier veräußern, das nach dem Gutachten eines beamteten Tierarztes mangels Erfüllung der Anforderungen des § 2 TierSchG erheblich vernachlässigt war oder schwerwiegende Verhaltensstörungen aufgewiesen hatte und deshalb fortgenommen worden ist, wenn eine anderweitige Unterbringung nicht (mehr) möglich oder nach Fristsetzung eine den Anforderungen des § 2 TierSchG entsprechende Haltung durch den Halter nicht sicherzustellen ist.
- 11 2.1 Wie sich aus dem amtstierärztlichen Gutachten zu 33 Schafen vom 4. März 2016 ergibt, hatten die fortgenommenen Schafe wenigstens Anzeichen einer hochgradigen Abmagerung sowie weitere teilweise gravierende gesundheitliche Beeinträchtigungen. Die amtliche Tierärztin stellte in ihrem Gutachten zusammenfassend fest, dass alle Tiere der Herde deutliche Symptome einer länger anhaltenden Unterversorgung und einen schlechten Ernährungszustand mit hochgradiger Abmagerung aufwiesen. Eine unregelmäßige und nicht geschlossene Vliesdecke deute auf eine energetische Unterversorgung und ein unausgewogenes Eiweiß-/Energieverhältnis der Futterration hin. Die älteren Wollschafe seien nicht geschoren worden. Ein Großteil der Tiere zeige deutliche klinische Symptome einer Erkrankung der oberen Atemwege, einer eitrigen Bindehautentzündung und einer Infektion mit dem viralen Erreger des Lippengrindes auf. Zwei Tiere bedürften dringender tierärztlicher Behandlung, da ihr Allgemeinzustand kritisch sei. Nachdem dem Antragsteller gegenüber mehrfach in Bestandskraft erwachsene Pflege- und Unterhaltungsverfügungen gemäß § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 TierSchG ergangen waren, dieser seinen Verpflichtungen aus § 2 TierSchG aber nicht nachgekommen war, musste von einer erheblichen Vernachlässigung der Schafherde ausgegangen werden. Die Fortnahmeverfügung ist im Übrigen - wie oben ausgeführt - sofort vollziehbar.
- 12 2.2 Darüber hinaus hat der Antragsteller bis heute keine den Anforderungen des § 2 TierSchG entsprechende Haltung seiner Tiere sicherstellen können. Die in Nr. 2 der

Fortnahmeverfügung angeordneten diesbezüglichen Nachweispflichten hat der Antragsteller bis heute trotz entsprechender Fristsetzung nicht erfüllt. Insbesondere fehlt es an dem Nachweis einer art- und witterungsgerechten Fütterung der Schafe sowie an einem angemessenen Unterstand für die Herde.

- 13 Auch hat der Antragsteller nicht nachgewiesen, dass durch eine Veräußerung an einen von ihm vorgeschlagenen Erwerber eine artgerechte Unterbringung der Schafe möglich wäre. Dem steht schon entgegen, dass der Antragsgegner im Hinblick auf den Kaufinteressenten T..... gut nachvollziehbare Bedenken erhoben hat, denen im vorliegenden summarischen Verfahren nicht weiter nachzugehen ist (vgl. S. 3 der Antragserwiderung vor dem Verwaltungsgericht vom 20. April 2016). Dabei hat der Antragsgegner, ohne dass der Antragsteller dem wirksam entgegengetreten wäre, darauf hingewiesen, dass auf dem vom Kaufinteressenten benannten Standort in der Vergangenheit wiederholt schwerwiegende tierschutzrechtliche und tierseuchenrechtliche Verstöße bei der Schafherde des Antragstellers festgestellt worden waren. Angesichts des Gesundheitszustands der Tiere trifft ferner auch der Einwand des Antragsgegners zu, dass der vom Kaufinteressenten angegebene Kaufpreis von mindestens 500,00 € unrealistisch sein dürfte. Gegen die Ernsthaftigkeit des Kaufinteresses spricht aber insbesondere, dass der Antragsteller an dem Tag, an dem der Kaufinteressent sein Interesse durch eine schriftliche Erklärung bekundet hatte, gemäß einer Gesprächsnotiz vom 7. März 2016 (S. 273 der BA) um 11.43 Uhr beim zuständigen Bearbeiter des Landratsamtes des Antragsgegners anrief und erklärte, er wolle seine Herde zum Schlachten geben. Der sodann eingeschaltete Prozessbevollmächtigte erklärte am 9. März 2016, also zwei Tage nach Abgabe der Interessensbekundung, der Antragsteller beabsichtige, Herrn W..... R..... sieben Muttertiere mit Lämmern zu verkaufen, und legte hierzu eine schriftliche Erklärung dieses Kaufinteressenten vom selben Tag vor. Der Name des neuen Kaufinteressenten wurde vom Prozessbevollmächtigten des Antragstellers erstmals nach Erlass der Duldungsverfügung in seinem Widerspruchsschreiben vom 16. März 2016, also neun Tage nach Anfertigung der Interessensbekundung, angegeben. Noch am 11. März 2016 rief der Prozessbevollmächtigte bei dem zuständigen Sachbearbeiter an, augenscheinlich ohne auf den neuen Kaufinteressenten hinzuweisen. Dass, wie in dem Schreiben vom 16. März 2016 behauptet, die an den neuen Kaufinteressenten beabsichtigte Veräußerung bereits in dem Schreiben vom 9. März 2016 angezeigt

worden sei, trifft nicht zu. Bei dieser Sachlage ist derzeit nicht festzustellen, dass ein weiterer Interessent die gesamte Herde anzukaufen bereit wäre. Diese Einschätzung wird auch nicht durch die eidesstattliche Versicherung vom 29. März 2016 des Kaufinteressenten widerlegt. Angesichts dieser Unstimmigkeiten, die nur in einem sich möglicherweise anschließenden Verfahren der Hauptsache klären lassen, ist damit augenblicklich nicht von einem ernsthaften Kaufinteresse und damit einhergehend nicht von einer anderweitigen geeigneten Unterbringungsmöglichkeit i. S. v. § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 2. Halbsatz TierSchG auszugehen.

- 14 2.3 Schließlich hat der Antragsgegner auch das ihm bei der Entscheidung zur Veräußerung der Tiere zukommende Ermessen zutreffend ausgeübt. Insbesondere hat er die voraussichtlichen Kosten einer weiteren Unterbringung, die gemäß § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 TierSchG vom Antragsteller zu tragen sind, mit dem derzeitigen Wert der Schafsherde in Bezug gesetzt. Dies ist zur Vorbereitung der Veräußerungsentscheidung zulässig (Lorz/Metzger, a. a. O.). Dass der Wert der Herde signifikant höher sein könnte als der vom Antragsgegner erzielte Verkaufspreis in Höhe von 380,00 €, ist bislang ebenfalls nicht ausreichend dargetan.
- 15 Der Antragsgegner verweist zur Wertberechnung auf die Einschätzung eines Vertreters des Sächsischen Schaf- und Tierzuchtverbandes, wonach der Verkaufswert für eine Herde bei vergleichbarer Zahl etwa 500,00 € betrage, angesichts des schlechten Ernährungs- und Pflegezustands aber hier allenfalls 380,00 € zu erzielen seien. Dem hält der Antragsteller mit Schreiben vom 19. April 2016 entgegen, dass sich unter den Tieren zehn Kamerunschafe mit einem Wert von 100,00 € je Tier, sieben Quessantschafe sowie drei Milch- und Skuddenschafe befänden, die je Tier einen Wert von etwa 50,00 € hätten. Mit weiterem Schriftsatz vom 27. April 2016 wird noch ergänzt, dass sich in der Herde auch ein reinrassiges Mufflonschaf befände, das allein einen Wert von jedenfalls rund 400,00 € habe. Aus dem vorbezeichneten amtstierärztlichen Gutachten, in dem beinahe jedes der 33 Schafe auch nach seiner Rasse bestimmt wird, ergibt sich zwar, dass die Angaben wenigstens zu der Zahl der Quessant- und Kamerunschafe zutreffen. Ob sich unter den sonst aufgeführten Tierrassen auch das dort nicht eigens benannte Mufflonschaf befunden haben könnte, kann offen bleiben. Denn alle in dem Gutachten aufgeführten Schafe wiesen nach dem Gutachten einen sehr schlechten Gesundheitszustand auf, so dass der vom

Antragsteller für gesunde Schafe angegebene Verkaufspreis ersichtlich nicht erzielt werden konnte. Dies zeigt sich schon daran, dass auch der neue Kaufinteressent bei seinem angeblichen Angebot weit unter dem vom Antragsteller nunmehr errechneten Wert von mindestens 1.900 € lag. Eine realistische Wertberechnung ist daher in einem sich gegebenenfalls anschließenden Verfahren in der Hauptsache herbeizuführen.

- 16 2.4 Soweit der Antragsteller in seiner Antragsschrift auf sein erstinstanzliches Vorbringen Bezug nimmt und in diesem Rahmen angeführt hat, es habe eine besondere emotionale Bindung seiner Kinder zu den Schafen bestanden, die unter dem Schutz von Art. 2 GG stünde und bei der Veräußerungsentscheidung hätte Berücksichtigung finden müssen, ist dem der Antragsgegner mit Schriftsatz vom 20. April 2016 nachvollziehbar entgegengetreten, indem er den Zustand der Tiere, die Tatsache, dass mehrfach Tierkadaver auf der Weide gelegen hatten, sowie hochansteckende Erkrankungen der Tiere angeführt hat, was es eher ratsam erscheinen lasse, den Kindern des Antragstellers den Anblick der Tiere zu ersparen und sie von ihnen fernzuhalten. Abgesehen davon ergibt sich aus dem Verwaltungsvorgang und dem bisherigen Antragsvorbringen allein, dass der Antragsteller in unregelmäßigen Abständen die Schafsherde zu ihrer Versorgung aufgesucht hatte, nicht aber, dass die Herde auch von der Familie besucht worden war. Im Übrigen ist ein Anhörungsmangel nicht ersichtlich, da dem Antragsteller bereits mit Nr. 4 des Bescheids vom 2. März 2016 die Veräußerung der Tiere angedroht wurde.
- 17 Im Ergebnis ist daher nicht von einem Erfolg der beabsichtigten Beschwerde auszugehen.
- 18 Liegen die Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das angestrebte Beschwerdeverfahren nicht vor, kommt auch eine Beiordnung seines Prozessbevollmächtigten nicht in Betracht (§ 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 121 Abs. 2 ZPO).
- 19 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den 23.08.2016

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht

Stock

Justizbeschäftigte